



COMMERZBANK

Geschäftsordnung des Prüfungs- ausschusses

des Aufsichtsrats der Commerzbank AG

23. November 2023



Die Bank an Ihrer Seite

Inhalt

§ 1	Zusammensetzung und Vorsitz	3
§ 2	Allgemeine Aufgaben und Rechte	3
§ 3	Prüfung der Abschlüsse, Prüfungsberichte und Nachhaltigkeitsberichterstattung	4
§ 4	Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer	4
§ 5	Sitzungen und innere Ordnung	5
§ 6	Berichterstattung an den Aufsichtsrat	6
§ 7	Selbstbeurteilung	6
§ 8	Änderung der Geschäftsordnung	6

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Anteilseigner- und zwei Mitgliedern der Arbeitnehmervertreter.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter werden vom Prüfungsausschuss unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglieds gewählt. Der Vorsitzende des Ausschusses, der weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch Vorsitzender eines anderen Ausschusses sein soll, koordiniert die Arbeit im Ausschuss und ist zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen für den Prüfungsausschuss berechtigt.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung und über besondere Kenntnisse und Erfahrungen zu internen Kontrollverfahren verfügen. Er muss unabhängig sein.
- (4) Mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen.
- (5) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses (nicht notwendigerweise dasselbe) soll gleichzeitig Mitglied im Risiko- sowie im ESG-Ausschuss sein.

§ 2 Allgemeine Aufgaben und Rechte

- (1) Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat insbesondere bei der Überwachung
 - a) des Rechnungslegungsprozesses,
 - b) der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, insbesondere des internen Kontrollsystems, der Compliance und des internen Revisionssystems sowie der Ausrichtung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems auch auf nachhaltigkeitsbezogene Belange,
 - c) der Durchführung der Abschlussprüfungen, insbesondere hinsichtlich der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer erbrachten Leistungen (Umfang, Häufigkeit, Berichterstattung), der Rotation der Mitglieder des Prüfungsteams sowie der Qualität der Abschlussprüfung,
 - d) des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch den beauftragten Prüfer,
 - e) der zügigen Behebung der vom Prüfer und der internen Revision festgestellten Mängel durch die Geschäftsleitung mittels geeigneter Maßnahmen.

Der Prüfungsausschuss behandelt die dazu von den jeweiligen Bereichen erstellten Berichte sowie deren Evaluierung durch den Vorstand. Er nimmt die Berichterstattung über die Arbeit der internen Revision, insbesondere die Quartals- und Jahresberichte sowie etwaige Ad-hoc Berichte, entgegen und lässt sich regelmäßig über den jährlichen Prüfungsplan und die Prüfungsschwerpunkte berichten.

- (2) Der Prüfungsausschuss soll dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, die Auswahl und Bestellung eines Abschlussprüfers sowie für die Höhe seiner Vergütung unterbreiten und den Aufsichtsrat zur Kündigung oder Fortsetzung des Prüfauftrags beraten.
- (3) Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Beauftragung eines externen Prüfers zur Überprüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

- (4) Der Prüfungsausschuss lässt sich über Sonderprüfungen, erhebliche Beanstandungen und sonstige außergewöhnliche Maßnahmen deutscher und ausländischer Aufsichtsbehörden vom zuständigen Vorstand beziehungsweise im Einverständnis mit diesem und dem Ausschussvorsitzenden vom zuständigen Bereichsvorstand unterrichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss arbeitet insbesondere mit dem Risiko- und ESG-Ausschuss zusammen. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt über den Ausschussvorsitzenden direkt bei den Leitern der für die Kontrolle und Überwachung zuständigen Zentralbereiche, insbesondere dem Compliance-Beauftragten, dem Leiter der internen Revision, dem Leiter des Risikocontrollings und dem Leiter des Risikomanagementsystems, Auskünfte einzuholen. Der Vorstand ist hierüber zu unterrichten. Der Ausschussvorsitzende wird die eingeholte Auskunft allen Ausschussmitgliedern zur Verfügung stellen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann zu seiner Beratung nach seinem Ermessen Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und sonstige externe und interne Berater hinzuziehen.

§ 3 Prüfung der Abschlüsse, Prüfungsberichte und Nachhaltigkeitsberichterstattung

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorprüfung der Unterlagen zum Jahresabschluss und zum Konzernabschluss sowie zum Zwischenbericht (Halbjahresbericht) und den Zwischenmitteilungen (Q1 und Q3). Dazu erörtert er mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft sowie den Konzernabschluss, den Konzernlagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers beziehungsweise den Zwischenbericht und den Zwischenlagebericht, die Zwischenmitteilungen sowie die Berichte über die prüferische Durchsicht des Zwischenberichts und der Zwischenmitteilungen jeweils vor Veröffentlichung.
- (2) Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses sowie über den Beschlussvorschlag des Vorstands zur Gewinnverwendung vor.
- (3) Er behandelt den dazu erstellten Bericht des Abschlussprüfers sowie die Evaluierung durch den Vorstand.
- (4) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorprüfung der Unterlagen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Er erörtert mit dem Vorstand und dem für die Nachhaltigkeitsprüfung beauftragten Prüfer die Unterlagen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie die Berichte über die prüferische Durchsicht der Unterlagen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vor der Veröffentlichung.

§ 4 Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss erörtert mit dem Abschlussprüfer das geplante Vorgehen, die Zusammensetzung des Prüfungsteams, das geplante Stundenvolumen, das Gesamthonorar sowie die zusätzlichen Prüfungsschwerpunkte.
- (2) Aufträge an den Abschlussprüfer und jedes Mitglied eines Netzwerks, dem der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft angehört, zur Erbringung von Nichtprüfungsleistungen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses, wenn
 - a) das Honorar eines Einzelauftrags 300 000 Euro (einschließlich Auslagen ohne Umsatzsteuer) übersteigt. Ausgenommen hiervon sind Honorare des Abschlussprüfers für die Erteilung sogenannter „Comfort Letter“.

- b) das Honorarvolumen für Nicht-Prüfungsleistungen in einem Jahr insgesamt 60 % des durchschnittlichen Honorars für die Abschlussprüfung der letzten drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre übersteigt.

Im Falle des Wechsels des Abschlussprüfers wird im ersten zu prüfenden Geschäftsjahr zur Berechnung des 60 %-Schwellenwerts für Nichtprüfungsleistungen das im Prüfungsvertrag veranschlagte Honorar für die Abschlussprüfung zugrunde gelegt.

Im zweiten Geschäftsjahr errechnet sich der 60 %-Schwellenwert aus dem Durchschnitt des tatsächlichen Honorars für die Abschlussprüfung des ersten Geschäftsjahres und dem im Prüfungsvertrag veranschlagte Honorar für die Abschlussprüfung des zweiten Geschäftsjahres.

Im dritten Geschäftsjahr errechnet sich der 60 %-Schwellenwert aus dem Durchschnitt des tatsächlichen Honorars für die Abschlussprüfung der ersten beiden Geschäftsjahre und dem im Prüfungsvertrag veranschlagte Honorar für die Abschlussprüfung des dritten Geschäftsjahres.

Der Ausschuss entscheidet über die Billigung einer Nichtprüfungsleistung per Beschluss. Er kann in begründeten Ausnahmefällen von den genannten Schwellenwerten durch Beschluss abweichen. Der Ausschuss kann diese Befugnisse nicht dem Vorsitzenden des Ausschusses übertragen. Weitere Einzelheiten zum Verfahren für die Beauftragung von Nichtprüfungsleistungen legt der Prüfungsausschuss in einer gesonderten Policy fest.

- (3) Der Prüfungsausschuss vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass dieser sich bei der Übernahme von Aufträgen zur Erbringung von Nichtprüfungsleistungen und bei der Ausführung solcher Aufträge an die Verordnung Nr. 537/2014 des europäischen Parlaments und Rates vom 16. April 2014 über die spezifischen Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und die jeweils nationalen Bestimmungen zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in der jeweils gültigen Fassung hält.
- (4) Im Übrigen vereinbart der Prüfungsausschuss mit dem Abschlussprüfer, dass dieser ihn über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse sowie über festgestellte Tatsachen informiert, aus denen sich eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG abgegebenen Entsprechenserklärung ergeben könnte.
- (5) Der Prüfungsausschuss befasst sich im Rahmen der Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers mindestens einmal im Jahr mit dem im Konzern eingerichteten Kontrollsystem zur Überwachung und Steuerung von Nichtprüfungsleistungen. Dabei lässt er sich auch über die Einhaltung der hierfür relevanten gesetzlichen Bestimmungen, über den Stand der Ausnutzung der oben genannten Schwellenwerte und zu den im vergangenen Geschäftsjahr erbrachten Nichtprüfungsleistungen berichten.

§ 5 Sitzungen und innere Ordnung

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft die Sitzungen unter Beifügung einer Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch ein. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen abgekürzt und die Einberufung auch mündlich oder telefonisch vorgenommen werden.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt ist, gelten für die innere Ordnung des Prüfungsausschusses nach näherer Maßgabe des § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats die für den Aufsichtsrat in der Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats getroffenen Regelungen entsprechend.

- (4) An der Sitzung des Ausschusses, die nach Vorlage der Jahresabschlussunterlagen gemäß § 170 AktG, § 290 HGB und vor derjenigen Aufsichtsratssitzung stattfindet, in der diese Unterlagen geprüft werden und der Jahresabschluss der Gesellschaft festgestellt wird, nimmt regelmäßig der Vorsitzende des Aufsichtsrats als Gast teil, sofern er kein Mitglied des Prüfungsausschusses ist.
- (5) Der Abschlussprüfer nimmt auf Einladung des Ausschussvorsitzenden an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger hinzugezogen, entscheidet der Ausschussvorsitzende, ob die Teilnahme des Vorstands zu den betreffenden Tagesordnungspunkten erforderlich ist. Im Falle der Teilnahme des Vorstands nach dem vorstehenden Satz soll der Vorstand aber bei der Beschlussfassung nicht anwesend sein. Im Übrigen entscheidet der Ausschussvorsitzende, ob im Einzelfall weitere Personen zur Teilnahme an einer Sitzung des Prüfungsausschusses zugelassen werden.
- (6) Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig mit dem Wirtschaftsprüfer aber ohne den Vorstand tagen sowie regelmäßig auch ohne Wirtschaftsprüfer und ohne den Vorstand.

§ 6 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. im Vertretungsfall sein Stellvertreter erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses.

§ 7 Selbstbeurteilung

Der Prüfungsausschuss bewertet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.



COMMERZBANK

Commerzbank AG

Zentrale
Kaiserplatz
Frankfurt am Main
www.commerzbank.de

Postanschrift
60261 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 136-20
info@commerzbank.com

